



Der Bundes- freiwilligendienst

Handbuch für Einsatzstellen

Landesjugendwerk der AWO Sachsen - Anhalt e.V.
Schönebecker Straße 82-84
39104 Magdeburg
Tel. 0391/ 40 82 456 Fax 0391/ 40 82 458
Im Internet: www.awo-jugendwerk-lsa.de
E-mail: freiwillig@awo-jugendwerk-lsa.de

Stand: 21.05.2013

Vorbemerkung:

Die Hauptverantwortung für den Bundesfreiwilligendienst (BFD) liegt in der Praxis bei den Einsatzstellen vor Ort. Diese müssen mit attraktiven Angeboten um Freiwillige werben und eine gute Begleitung während des Dienstes sicherstellen. Ziel ist es, möglichst vielen Menschen einen bereichernden Freiwilligendienst zu ermöglichen. Deswegen stehen die Wünsche und Interessen von Freiwilligen und Einsatzstellen im Vordergrund. Es soll möglichst wenig staatliche Vorgaben geben, um individuelle passgenaue Lösungen vor Ort zu ermöglichen. Grundsätzlich gilt: "Was nicht verboten ist, ist erlaubt." Der BFD ist in den meisten Punkten an den bestehenden Jugendfreiwilligendiensten (FSJ und FÖJ) orientiert. Dort, wo die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die für die Finanzierungskompetenz zentrale Bundesverwaltung eine Abweichung erfordert, richtet sich der BFD dann in der Regel am bisherigen Zivildienst aus. Wirklich neue Regelungen sind die Ausnahme, so dass der BFD für die meisten Einrichtungen in der Praxis sehr leicht handhabbar sein wird.

A

Abmahnung

Eine Abmahnung im arbeitsrechtlichen Sinne kann es nicht geben, da der Freiwilligendienst kein Arbeitsverhältnis ist. Gleichwohl sollen Einsatzstellen Freiwillige im Gespräch und auch schriftlich auf Fehlverhalten hinweisen und auch mögliche Konsequenzen aufzeigen.

→ Kündigung

Alter

Wer die Vollzeitschulpflicht erfüllt hat, kann einen Bundesfreiwilligendienst absolvieren. Junge Erwachsene, die noch nicht 27 Jahre alt sind, leisten den Dienst als Vollzeittätigkeit. Für ältere Freiwillige ist auch eine Teilzeittätigkeit von mehr als 20 Wochenstunden möglich.

→ Schulpflicht

→ Jugendliche

Anerkennung

Mit dem Formular „Anerkennung als Einsatzstelle“ wird beim Bundesamt beantragt, dass eine Einsatzstelle als solche anerkannt wird. Der Antrag mit den im Formular geforderten Anlagen wird rechtsverbindlich vom Rechtsträger der Einsatzstelle unterzeichnet und beim Landesjugendwerk der AWO eingereicht, dieses leitet den Antrag an die zuständige Behörde weiter.

Erst nach Anerkennung einer Stelle darf ein Freiwilliger/eine Freiwillige auf dieser Stelle eingesetzt werden. Einsatzstellen, die bereits vor der Einführung des BFD als Zivildienststellen anerkannt waren, sind automatisch als BFD-Einsatzstellen anerkannt. Für diese muss kein solcher Antrag eingereicht werden. Um eine Stelle besetzen zu können, muss außer der Anerkennung auch freies Kontingent vorhanden sein.

Anfangszeit

Der Bundesfreiwilligendienst kann mit jedem beliebigen Anfangsdatum vereinbart werden.

Anlaufstellen

Im Internet gibt es Einsatzstellenbörsen von Seiten des Bundesamtes (www.bundesfreiwilligendienst.de) und für die Einsatzstellen der AWO (www.awo-freiwillig.de). Um die Daten in den Onlinebörsen aktuell zu halten, sollten die Einsatzstellen Änderungen an das Landesjugendwerk der AWO mitteilen.

Einsatzstellen und Bewerber_innen können auch direkt miteinander ins Gespräch kommen und sich auf den Freiwilligendienst einigen. Bewerbungen, die beim Landesjugendwerk der AWO eingehen, werden den inhaltlich und örtlich in Frage kommenden Einsatzstellen zeitnah weitergeleitet.

Anleitung in der Einsatzstelle

Die fachliche Anleitung der Freiwilligen durch die Einsatzstelle ist Teil der pädagogischen Begleitung. Sie beinhaltet die Einarbeitung und die Betreuung während des Einsatzes. Die Einsatzstelle benennt eine Fachkraft für die fachliche Einarbeitung, Anleitung und Begleitung der Freiwilligen.

Die Fachkraft sichert die Unterstützung und Beratung, sie vermittelt Kenntnisse sowie Fähigkeiten und Kompetenzen zur Bewältigung des Arbeitsalltags. Sie ist darüber hinaus zuständig für die Klärung des Aufgabengebietes entsprechend der individuellen Fähigkeiten der Freiwilligen.

Die Anleiter_in soll eine Person sein, die tatsächlich in der täglichen Arbeit für die Freiwillige erreichbar ist.

Arbeitslosengeld I

Wer einen BFD leistet, ist nicht arbeitslos. Arbeitslosigkeit liegt gemäß § 119 Abs. 3 SGB 3 nur vor, wenn nicht mehr als 15 Stunden pro Woche gearbeitet wird. Da der BFD grundsätzlich mehr als 20 Wochenstunden umfasst (§ 2 Ziffer 2 BFDG), ist Arbeitslosigkeit ausgeschlossen.

Wer zwölf Monate Bundesfreiwilligendienst geleistet hat, erwirbt einen Anspruch auf Arbeitslosengeld gemäß § 123 SGB 3. Während des Bundesfreiwilligendienstes zahlt die Einsatzstelle mit den Sozialabgaben auch in die Arbeitslosenversicherung ein. Die Höhe des ALG I wird aus dem Taschengeld des BFD berechnet, es sei denn, man war unmittelbar vor dem Freiwilligendienst versicherungspflichtig beschäftigt.

Um nach Ableistung des Freiwilligendienstes vollständige Ansprüche gegenüber der Agentur für Arbeit geltend machen zu können, müssen sich die Freiwilligen rechtzeitig (drei Monate vor Beendigung des BFD) bei der Agentur für Arbeit melden (§ 37 SGB 3). Freiwillige, die dieser Meldepflicht nicht nachkommen, müssen mit Leistungskürzungen rechnen.

→ Sozialversicherung

Arbeitslosengeld II („Hartz IV“)

ALG II kann BFD-leistenden zustehen, da Arbeitslosigkeit hierfür nicht die Voraussetzung ist. Empfänger_innen von ALG II können also am Bundesfreiwilligendienst teilnehmen.

Grundsätzlich wird das Taschengeld auf die ALG II-Leistung angerechnet. Es gibt einen allgemeinen Freibetrag von 200 Euro monatlich gemäß § 1 Abs. 7 ALGII-VO (unabhängig vom zeitlichen Umfang des Freiwilligendienstes). Sollte jemand angemessene Ausgaben zu privaten Versicherungen, Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG und Fahrtkosten o.ä. nachweisen, die höher als 140 Euro monatlich sind, so wird als Freibetrag dieser nachgewiesene Betrag zuzüglich 60 Euro Pauschale gerechnet. Einstiegsgeld nach §16b SGB 2 dürfte nicht in Frage kommen, da es auf eine Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt oder in die Selbstständigkeit zielt. Keinesfalls kann der Freibetrag nach §11b Abs. 3 SGB 2 berechnet werden, da das Taschengeld kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit ist (denn gemäß § 2 Nr. 2 BFDG wird der Freiwilligendienst ohne Erwerbsabsicht geleistet).

Die Teilnahme an einem Bundesfreiwilligendienst ist als wichtiger persönlicher Grund anzusehen, der der Ausübung einer Arbeit entgegensteht (§ 10 Absatz 1 Nummer 5 SGB 2), sodass ein Bezieher von ALG II, der am Bundesfreiwilligendienst teilnimmt, in dieser Zeit nicht verpflichtet ist, eine Arbeit aufzunehmen.

Arbeitsmarktneutralität

Freiwillige üben praktische Hilfstätigkeiten aus, die kein Beschäftigungsverhältnis begründen. Es gilt der Grundsatz der Arbeitsmarktneutralität. Freiwillige dürfen nicht die Aufgaben von Fachkräften erledigen. Sie leisten zusätzliche und die Fachkräfte unterstützende Arbeit.

Jeder Missbrauch des freiwilligen Einsatzes der Teilnehmer_innen als Arbeitskräfte ist untersagt.

Arbeitsmedizinische Untersuchungen

Eine arbeitsmedizinische Untersuchung nach den gesetzlichen Vorschriften und Regelungen ist ggf. vor Beginn des BFD von der Einsatzstelle zu veranlassen. Bei minderjährigen Freiwilligen ist eine Erstuntersuchung gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz erforderlich. Das Attest ist der Einsatzstelle vor Beginn des BFD vorzulegen. Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, der Berufsgenossenschaft etc., die für die Mitarbeiter_innen gelten, finden für die Freiwilligen analog Anwendung.

Arbeitsschutzvorschriften

Obwohl das Verhältnis zwischen Freiwilligen und der Einsatzstelle kein Arbeitsverhältnis ist, wird der freiwillige Dienst hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Schutzvorschriften vom Gesetzgeber einem Arbeitsverhältnis gleichgestellt. Entsprechend gelten die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen wie z. B. das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Mutterschutzgesetz und das Schwerbehindertengesetz.

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Ein Krankheitsfall ist der Einsatzstelle unverzüglich mitzuteilen. Im Krankheitsfall werden laut BFD-Vereinbarung bis zur Dauer von sechs Wochen Taschengeld und Sachleistungen weitergezahlt.

Ab spätestens dem dritten Arbeitstag ist die Arbeitsunfähigkeit durch eine ärztliche Bescheinigung gegenüber der Einsatzstelle nachzuweisen. Liegt der Einsatzstelle eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung während der Seminarzeiten vor, so hat sie diese in Kopie an den BFD-Träger weiterzuleiten. In Seminarzeiten ist grundsätzlich ab dem ersten Krankheitstag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beim Träger vorzulegen.

Arbeitsunfall

Ein Unfall während der Arbeitszeit ist unverzüglich von der Einsatzstelle der Berufsgenossenschaft bzw. dem Unfallversicherungsträger mit Hilfe der dafür vorgesehenen Formblätter innerhalb von drei Tagen zu melden. Ein Unfall auf dem Arbeitsweg und während der Seminararbeit gilt ebenfalls als Arbeitsunfall. Der Träger ist in jedem Fall unverzüglich von dem Unfall in Kenntnis zu setzen.

Arbeitszeit

Der Bundesfreiwilligendienst ist eine ganztägige Hilfstätigkeit. Freiwillige ab dem vollendeten 27. Lebensjahr können auch einen Einsatz in Teilzeit (*mehr* als 20 Stunden pro Woche) leisten. Die Arbeitszeiten orientieren sich an denen der Einsatzstelle und betragen auf der Grundlage einer Fünf-Tage-Woche in der Regel zwischen 38,5 und 40 Stunden. Bei anderer Einteilung der Arbeitszeit (z. B. Sechs-Tage-Woche) gelten die entsprechenden Regelungen. Bei Minderjährigen gelten die Jugendarbeitsschutzbestimmungen (z. B. höchstens Fünf-Tage-Woche). Im Übrigen gelten die Betriebsvereinbarungen zur Arbeitszeit. Seminartage (auch an An- und Abreisetagen) gelten als Arbeitstage. Überstunden werden in Freistunden abgegolten.

- Überstunden
- Freizeitausgleich
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Teilzeit
- Wochenenddienst

Auflösung des BFD-Verhältnisses

Freiwillige verpflichten sich in der Regel für ein Jahr. Die Vereinbarung kann einvernehmlich aufgelöst oder verändert werden, z. B. aus einem wichtigen Grund wie dem Erhalt eines Studien- oder Ausbildungsplatzes. Die Auflösung muss von der Einsatzstelle und der/dem Freiwilligen schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formblatt festgehalten und an das Landesjugendwerk der AWO gesendet werden. Dieses leitet es an die zuständige Behörde weiter, die die Auflösung dann schriftlich bestätigt. Regelungen zur Kündigung sind in den BFD-Vereinbarungen festgelegt.

- Kündigung
- Vertragsänderungen

Aufsichtspflicht

Während des praktischen Einsatzes ist die Einsatzstelle verantwortlich für die Aufsichtspflicht bei minderjährigen Freiwilligen. Dabei sind die Besonderheiten der jeweiligen Einsatzstelle zu beachten. Die Freiwilligen müssen vorsorglich über die gesetzlichen Regelungen – Jugenschutzgesetz (JuSchG) und Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – belehrt und vor Gefahren gewarnt werden. Während der Seminarzeiten obliegt die Aufsichtspflicht dem Seminarträger.

Ausland

Ein Bundesfreiwilligendienst ist nicht im Ausland möglich. Für deutsche Freiwillige, die einen Freiwilligendienst im Ausland leisten möchten, steht der speziell dafür ausgestaltete Internationale Jugendfreiwilligendienst zur Verfügung.

Ausländische Freiwillige

Ausländer_innen können einen BFD leisten. Voraussetzung hierfür ist, dass sie über einen Aufenthaltstitel verfügen, der sie zur Erwerbstätigkeit berechtigt. Diese Aufenthaltsgenehmigung kann auch speziell zum Ableisten eines BFD erteilt werden gemäß § 18 Aufenthaltsgesetz. Sie muss in der deutschen Vertretung im jeweiligen Heimatland beantragt werden.

Ausweis

- Freiwilligenausweis

B

Beratung und Betreuung

Die Freiwilligen können sich bei Fragen, Problemen und Konflikten an das Landesjugendwerk der AWO Sachsen-Anhalt e. V. in Magdeburg wenden.

Berufsgenossenschaft

Die Freiwilligen sind beim jeweiligen Unfallversicherungsträger zu versichern. In der Regel bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW).

Bescheinigungen

Zu Beginn des Dienstes stellt das Landesjugendwerk der AWO eine Teilnahmebescheinigung aus. Diese kann für die Beantragung des Kindergeldes, des Ortszuschlages, der Waisenrente und des BAFöG usw. eingereicht werden.

Nach dem Ende des Dienstes stellt die Einsatzstelle den Freiwilligen eine Bescheinigung gem. § 11 BFDG aus. Diese Bescheinigung muss auch ausgestellt werden, wenn der Freiwilligendienst abgebrochen oder verkürzt geleistet wurde, auch falls die Mindestdauer von 6 Monaten nicht erreicht ist. Eine Kopie der Abschlussbescheinigung (Dienstzeitbescheinigung) muss an das Bafza geschickt werden.

Betriebshaftpflichtversicherung

Die Einsatzstelle schließt für die Freiwilligen eine Betriebshaftpflichtversicherung ab, soweit sie nicht in die Schutzwirkung einer bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung fallen.

Bewerbung

Die Bewerbung für den BFD kann entweder bei der Einsatzstelle oder beim Landesjugendwerk der AWO Sachsen-Anhalt e.V. eingereicht werden. Das Landesjugendwerk nimmt Bewerbungen in elektronischer oder in Schriftform entgegen. Bewerbungen, die beim Landesjugendwerk eingehen, werden an Einsatzstellen weitergereicht, die räumlich und inhaltlich passend erscheinen. Die Einsatzstellen entscheiden grundsätzlich selbst, ob sie mit den Bewerber_innen ein Gespräch vereinbaren und welche Bewerber_innen sie dann als Freiwillige einstellen. Bewerbungsfristen sind beim Landesjugendwerk der AWO Sachsen-Anhalt e.V. nicht festgelegt. Freie Einsatzplätze werden von den Einsatzstellen selbst nach Verfügbarkeit vergeben.

Bildungstage

→ Seminare

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)

Das Bundesamt (ehemals Bundesamt für den Zivildienst) ist eine Dienstleistungsbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Es ist für die Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes verantwortlich und somit Vertragspartner der Freiwilligen.

Ausführliche Informationen im Internet: www.bafza.de

Die Postanschrift lautet: Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, 50964 Köln.

Telefonisch ist das Bundesamt (gleichzeitig Hotline BFD) erreichbar unter 0221 3673-0

D**Datenschutz**

Personenbezogene Daten der Freiwilligen unterliegen dem Datenschutz und damit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Die Daten der Freiwilligen sind gemäß § 12 BFDG zu schützen. Sie sind nach Beendigung des Freiwilligendienstes zu löschen.

Dauer des Einsatzes

Der BFD wird in der Regel für zwölf zusammenhängende Monaten, mindestens jedoch sechs und höchstens 18 Monaten geleistet. Mehrere verschiedene, mindestens sechsmonatige, Freiwilligendienste können bis zu einer Höchstdauer von 18 Monaten kombiniert werden. Das bedeutet, dass in diesem Rahmen der Bundesfreiwilligendienst bei verschiedenen Einsatzstellen und in verschiedenen Einsatzfeldern geleistet werden kann.

Freiwillige nach Vollendung des 27. Lebensjahres können auch nach dieser Höchstdauer weitere Freiwilligendienste leisten, wenn zwischen den Diensten fünf Jahre vergangen sind.

Zu beachten ist, dass die Höchstdauer für BFD und FSJ gilt.

Dienstfahrten

Als Dienstfahrten gelten angeordnete Fahrten zur Erledigung von dienstlichen Angelegenheiten im Auftrag der Einsatzstelle. Die Kosten werden durch die Einsatzstelle erstattet. Die persönliche Eignung der Freiwilligen, das Vorhandensein eines gültigen Führerscheines und eine angemessene Fahrpraxis sind durch die Einsatzstelle zu prüfen. Die Fahrtüchtigkeit und Betriebsbereitschaft des Dienstfahrzeugs ist durch die Einsatzstelle zu gewährleisten. Wird die Nutzung des Privatfahrzeugs der Freiwilligen für die Dienstfahrt vereinbart, ist darauf zu achten, dass das Fahrzeug über die Einsatzstelle versichert ist.

Dienstkleidung

Wenn eine spezielle Dienstkleidung für die jeweilige Tätigkeit vorgesehen oder vorgeschrieben ist, stellt die Einsatzstelle diese kostenlos zur Verfügung.

E

Einarbeitungsphase

Um den Anforderungen im BFD gerecht zu werden, ist für die Freiwilligen, insbesondere in der Einarbeitungsphase, eine sorgfältige Anleitung in der Einrichtung erforderlich. Die Einsatzstelle verpflichtet sich, die Freiwilligen entsprechend deren individuellen Voraussetzungen in die Praxis einzuarbeiten.

Einkommensteuer

Das Taschengeld ist einkommensteuerfrei. Über das Taschengeld hinausgehende Sachleistungen gelten jedoch als positive Einkünfte und sind somit bei der Einkommensteuer zu berücksichtigen.

Die Einsatzstellen bzw. deren Rechtsträger müssen die diesbezüglichen Arbeitgeberpflichten beachten (Verlangen der Lohnsteuerkarte bzw. sobald die elektronische Lohnsteuerkarte eingeführt wurde Abruf der ELStAM, Abgabe einer Lohnsteueranmeldung, Erteilen einer elektronischen Lohnsteuerbescheinigung). Die Freiwilligen müssen daher vor Beginn des Freiwilligendienstes die Lohnsteuerkarte vorlegen bzw. ihre Steuer-Identifikationsnummer mitteilen.

Einsatzstelle

Die Einrichtung, in der die Freiwilligen arbeiten, ist die Einsatzstelle. Sie ist u. a. für die fachliche und persönliche Begleitung der Freiwilligen und alle Fragen der konkreten Arbeit zuständig.

Bundesfreiwilligendienst-Einsatzstellen sind zum Beispiel Krankenhäuser, Altersheime, Kinderheime, Kindertagesstätten und Schulen, Jugendeinrichtungen, Erholungsheime, Mehrgenerationenhäuser und Selbsthilfegruppen, Sportvereine, Museen und andere Kultureinrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe oder des Zivil- und Katastrophenschutzes.

→ Anerkennung

Einsatzstellenumlage

Die pädagogische Begleitung, Beratung und koordinierende Tätigkeit des Landesjugendwerkes der AWO Sachsen-Anhalt e. V. wird finanziert durch staatliche Zuschüsse und Beiträge der Einsatzstellen. In der Rahmenvereinbarung zwischen dem Landesjugendwerk und den Rechtsträgern der Einsatzstellen wird die Höhe der Einsatzstellenumlage festgelegt. Sie richtet sich nach der Anzahl der tatsächlich in der Einrichtung tätigen Freiwilligen.

Elternzeit und Elterngeld

Elternzeit kann im Bundesfreiwilligendienst nicht gewährt werden, da die Freiwilligen nicht als Arbeitnehmer_innen im Sinne des § 1 BEEG gelten. Elterngeld kann gewährt werden, da Freiwillige keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Allerdings kann die elterngeldgewährende Stelle im Einzelfall davon ausgehen, dass eine Freiwillige bei Vollzeittätigkeit ebenso wenig wie im zuvor ausgeübten Beruf zur Betreuung des Kindes zur Verfügung stehen kann und daher Elterngeld nicht beziehen kann.

→ Mutterschutz

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Für die Dauer von sechs Wochen werden den Freiwilligen im Krankheitsfall das Taschengeld und die Geldersatzleistungen weiter gezahlt (allerdings nicht über das Ende des Freiwilligendienstes hinaus). Bei einer Krankheit, die länger währt, übernimmt die Krankenversicherung die gesetzlich geregelten Leistungen (Krankengeld - allerdings nicht für Vollrentner in Altersrente). In diesem Fall muss das Bundesamt informiert werden, dass die Einsatzstelle kein Taschengeld mehr zahlt; entsprechend entfällt dann auch die Erstattung des Taschengeldes durch das Bundesamt. Das Entgeltfortzahlungsgesetz findet keine Anwendung, da Freiwillige keine Arbeitnehmer_innen sind. Auch bei Erkrankung in den ersten vier Wochen des BFD muss das Taschengeld durch die Einsatzstelle weiter gezahlt werden.

- Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung
- Krankenversicherung

F

Fahrtkosten

Fahrtkosten der Freiwilligen zu Seminaren werden den Freiwilligen direkt vom Landesjugendwerk der AWO Sachsen-Anhalt e. V. erstattet. Die Anreise zum politischen Seminar in Braunschweig legt die Einsatzstelle aus und bekommt die Erstattung vom Bundesamt.

Darüber hinaus besteht in der Regel die Möglichkeit, mit dem BFD-Ausweis den ermäßigten Tarif im öffentlichen Personenverkehr zu nutzen.

Die Erstattung von Fahrtkosten vom Wohnort zur Einsatzstelle ist im BFD nicht vorgesehen.

Familienversicherung

Freiwillige können nicht in der Familienversicherung (gem. §10 SGB 5) sein, wenn sie ein Taschengeld erhalten. Sie sind versicherungspflichtig. Der Zeitraum, in dem sie *nach* dem Freiwilligendienst wieder familienversichert sein *können*, verlängert sich aber um die Dauer des Dienstes:

- Krankenversicherung

Fehlzeiten

Im Krankheitsfalle müssen die Freiwilligen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen. Für unentschuldigte Fehltage erhalten sie kein Taschengeld. Die Einsatzstelle ist verpflichtet, unentschuldigte Fehlzeiten an das Bundesamt zu melden. Es erfolgt dann auch keine Kostenerstattung seitens des Bundesamtes für das Taschengeld und Sozialversicherung, auch nicht für die pädagogische Begleitung.

- Entgeltfortzahlung

Freistellung für Arbeits- und Ausbildungssuche

Freiwillige können Freistellung bzw. Freizeit zur Sicherung des beruflichen Fortkommens beanspruchen (entsprechend § 629 BGB i. V. mit § 616 BGB). Dazu gehören unter anderem Vorstellungs- und Bewerbungsgespräche. Der Anspruch muss angemessen sein in der Häufigkeit, der Länge und dem Zeitpunkt und mit der Einsatzstelle abgesprochen sein.

Freistellung für Seminare

Die Einsatzstellen sind verpflichtet, die Freiwilligen zur Teilnahme an Seminaren von der Arbeit freizustellen. Die Teilnahme an einem Seminar darf auch nicht verweigert werden, um den Dienstplan aufrecht zu erhalten, da Freiwillige keine Planstellen ausfüllen, sondern arbeitsmarktneutral tätig sind. Dies gilt auch für Seminare, die den BFDler_innen freiwillig zur Auswahl angeboten werden.

Freiwilligenausweis

Ein Ausweis (Chipkarte) wird den Freiwilligen direkt vom Bundesamt zugesandt. Dieser kann als Nachweis für Ermäßigungen etc. genutzt werden. Bis zur Ausstellung des Ausweises soll eine Bescheinigung der Einsatzstelle oder des Trägers verwendet werden.

Freizeitausgleich

Eine Vergütung des Freizeitausgleichanspruches in Geld ist nicht möglich. Mehrarbeit wird durch Freizeit ausgeglichen.

Führungszeugnis

Freiwillige, die im Bereich der Jugendhilfe tätig werden wollen, müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Da sie freiwillig tätig werden, werden sie von den Gebühren befreit. Der Rechtsträger der Einsatzstelle stellt den Freiwilligen eine entsprechende schriftliche Anforderung aus.

G

Gebührenbefreiung

Freiwillige können sich während des BFD bei der Krankenkasse von der Bezahlung der Rezeptgebühren befreien lassen. Praxisgebühr müssen Freiwillige zunächst bezahlen. Eine anteilige Rückerstattung kann in Abhängigkeit vom Einkommen erfolgen. Minderjährige Freiwillige sind von der Rezeptgebühr und der Praxisgebühr befreit. Die Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren sowie eine Ermäßigung der Telefon-Grundgebühren kann beantragt werden. Dem Antrag wird in Einzelfällen stattgegeben.

Geldersatzleistungen

→ Sachbezugswerte

Geschenke

Freiwillige müssen sich an die Regelung der Einrichtung im Umgang mit Geschenken halten. Die Einsatzstelle stellt die Belehrung der Freiwilligen über den Umgang mit Geschenken sicher.

Gesetz zur Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes - Bundesfreiwilligendienstgesetz - Gesetzliche Grundlage für den Bundesfreiwilligendienst ist das Gesetz zur Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes (BFDG) vom 28.04.2011, BGBl 1 Nr. 19

Gesundheitszeugnis

→ Arbeitsmedizinische Untersuchung

H

Hartz IV

→ Arbeitslosengeld II

Hilfskraft/Hilfstätigkeit

Freiwillige üben eine Hilfstätigkeit aus. Daraus ergeben sich Einschränkungen im Vergleich zur Tätigkeit ausgebildeter Fachkräfte. Auf der Ebene einer Hilfskraft darf Freiwilligen Verantwortung übertragen werden. Die Übertragung von Aufgaben ist jeweils im Einzelfall zu klären. Dabei ist die persönliche Reife der Freiwilligen zu berücksichtigen.

Hochschulzulassung

Wer vor oder während des Dienstes einen Studienplatz erhält, kann diesen u.U nicht annehmen. Die Stiftung für Hochschulzulassung hochschulstart.de (ehemals ZVS) garantiert jedoch eine bevorzugte Auswahl zum nächst möglichen Zeitpunkt. Es ist dafür jedoch notwendig, dass sich die/der Freiwillige nach Ende des Dienstes erneut bei hochschulstart.de bewirbt und eine Kopie des früheren Zulassungsbescheides beilegt.

J

Jugendliche

Jugendliche können einen BFD leisten, wenn sie die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren findet das Jugendarbeitsschutzgesetz Anwendung.

→ Schulpflicht

Jugendarbeitsschutzgesetz

Laut JArbSchG dürfen Jugendliche unter 18 Jahren nicht länger als 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich arbeiten. Sie dürfen nur an fünf Tagen pro Woche beschäftigt werden. Nacharbeit ist für Jugendliche verboten. Außerdem haben sie einen erhöhten Urlaubsanspruch und genießen besonderen Schutz vor gefährlichen Arbeiten.

Jugendfreiwilligendienste

Jugendfreiwilligendienste sind im Unterschied zum BFD das Freiwillige Soziale Jahr und das Freiwillige Ökologische Jahr. Es existieren weitere Jugendfreiwilligendienste im Ausland.

K

Kindergeld

Für Kindergeld und Kinderfreibeträge (Steuerrecht) sowie weitere kinderbezogene Leistungen ist die Ableistung eines BFD gleichbedeutend mit Zeiten der Schul- und Berufsausbildung. Sie werden bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt (§ 2 BKGG), es sei denn, das Gesamteinkommen des Kindes übersteigt die jährlich neu festgelegte Einkommensgrenze. Zur Beantragung können die Freiwilligen ihre BFD-Vereinbarung bzw. ihre vorläufige Bescheinigung nutzen, die bei der zuständigen Familienkasse einzureichen ist. Auf den Ausbildungsfreibetrag besteht kein Anspruch.

Kontingent

Da das Bundesministerium nur eine begrenzte Zahl von Bundesfreiwilligen finanziell fördert, ist das Landesjugendwerk wie alle anderen Träger an ein Kontingent gebunden. Das bedeutet, dass auch anerkannte freie Einsatzplätze unter Umständen nicht besetzt werden können, wenn im Rahmen des Kontingentes keine Plätze zu vergeben sind. Jede Einsatzstelle muss daher vor Abschluss einer Vereinbarung Rücksprache mit dem Landesjugendwerk halten, ob ein Platz besetzt werden kann.

→ Zuschüsse durch die Bundesrepublik

Kostenerstattung

Das Bundesamt erstattet einen Teil der Kosten an die Träger und Einsatzstellen des BFD. Leistungen für das Taschengeld und die Beiträge zur Sozialversicherung in Höhe werden in Höhe von maximal 250,00 Euro monatlich (für Freiwillige, die kindergeldberechtigt sind) bzw. 350,00 Euro monatlich (für Freiwillige, die nicht mehr kindergeldberechtigt sind) erstattet. Erstattet werden aber nur die tatsächlich anfallenden Kosten für Taschengeld und Sozialleistungen. Darüber hinaus gehende Leistungen wie Verpflegungsgeld etc. sind nicht erstattungsfähig.

Dem BFD-Träger (Landesjugendwerk der AWO) erstattet das Bundesamt einen Teil der Kosten für die pädagogische Begleitung.

Die Erstattung erfolgt in der Regel zum Monatsletzten. Die Abrechnung erfolgt taggenau. Dabei wird ein Tagessatz zugrunde gelegt, der sich auf der Basis Monat = 30 Tage errechnet.

→ Leistungen im BFD

Krankheit

→ Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

→ Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Krankheit des Kindes

Eigenständige Regelungen für den Freiwilligendienst bestehen nicht. Daher ist die Freistellung und Fortzahlung des Taschengeldes für Freiwillige analog zu den Arbeitnehmer_innen zu regeln.

→ Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Krankenversicherung / gesetzliche Krankenversicherung

Während der Dauer des BFD müssen die Teilnehmer_innen in der gesetzlichen Krankenversicherung als eigenständige Mitglieder versichert sein. Familienversicherung (gem. §10 SGB 5) ist ausgeschlossen. Bis dahin privatversicherte BFD-Teilnehmer_innen können ihre private Versicherung ruhen lassen. Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung tritt allerdings nicht ein für Personen, die versicherungsfrei sind (z. B. Beamte, jedoch nicht ihre in der Beihilfe berücksichtigungsfähigen Kinder).

Krankheitszeiten während des Urlaubs

Es gelten analoge Regelungen wie bei festangestellten Mitarbeiter_innen.

Kündigung

Die Regelungen zur ordentlichen und außerordentlichen Kündigung sind in den BFD-Vereinbarungen festgelegt. Die Kündigung kann nur durch die Vertragsparteien erfolgen, also seitens der/des Freiwilligen oder seitens des Bundesamtes. Eine Einsatzstelle kann nicht von sich aus kündigen, sondern muss sie vom Bundesamt verlangen. Für Vertragsauflösungen gibt es ein Formblatt, auf dem die Kündigung schriftlich festgehalten werden und über das Landesjugendwerk der AWO eingereicht werden soll.

- **Während der Probezeit** kann die Vereinbarung von jeder Vertragspartei mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Die Einsatzstelle muss dem Bundesamt schriftlich (ggf. per Fax) mitteilen, dass der/dem Freiwilligen gekündigt werden soll. Die Angabe von Gründen ist in der Probezeit nicht erforderlich. Die Einsatzstelle muss allerdings das Bundesamt so rechtzeitig informieren, dass dieses die Kündigung auch noch innerhalb der Probezeit zustellen kann.

Auch die Kündigung durch die/den Freiwilligen muss dem Bundesamt schriftlich zugehen.

- **Nach Ablauf der Probezeit** gilt eine Kündigungsfrist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende des Kalendermonats. Möchte die Einsatzstelle eine Kündigung herbeiführen, muss sie unter Angabe von Gründen schriftlich vom Bundesamt die Prüfung der Kündigung verlangen. Die Begründung muss erkennen lassen, dass zuvor andere Maßnahmen (Gespräche etc.) versucht wurden.

Eine außerordentliche Kündigung richtet sich wie bei Arbeitnehmer_innen nach § 626 BGB. Auch in diesem Fall kann die Einsatzstelle die Kündigung nicht selbst aussprechen, sondern unter Angabe von Gründen dem Bundesamt zur Prüfung vorlegen.

Das Bundesamt hat ein ausführliches Merkblatt zu diesen Verfahren und Fristen herausgegeben.

- **Die einvernehmliche Auflösung** ist der für alle Beteiligten einfachste Weg der Beendigung.

→ Auflösung des BFD-Verhältnisses

L

Leistungen im BFD

Nach dem Gesetz dürfen den Freiwilligen nur folgende Leistungen gewährt werden: Taschengeld, Arbeitskleidung, Unterkunft und Verpflegung. Außerdem werden für die Freiwilligen die Beiträge zur Sozialversicherung übernommen.

Werden Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung nicht gestellt, können die Kosten in Form von Geldersatzleistungen erstattet werden. Fahrtkosten, die Freiwillige vom Wohnort zur Dienststelle haben, können nicht erstattet werden. Selbstverständlich kann aber für die nicht gestellte Unterkunft eine Geldersatzleistung gezahlt werden, die anfallende Fahrtkosten ausgleicht.

Die Höhe der Geldersatzleistungen richtet sich nach der Sachbezugsverordnung.

→ Sozialversicherung

→ Taschengeld

→ Sachbezugswerte

Lernziele

Die fachliche Anleitung in der Einsatzstelle soll sich an Lernzielen für das Freiwilligenjahr orientieren. Die Formulierung der Lernziele erfolgt unter Einbeziehung der Freiwilligen, der Einsatzstelle und des Trägers. Zum Umgang mit den Lernzielen, hier vor allem die Erarbeitung, Umsetzung und Reflexion betreffend, werden Absprachen zwischen den Beteiligten getroffen. In der Regel setzen sich die Freiwilligen während des Einführungsseminars mit den Lernzielen auseinander. Die Praxisanleitung führt auf dieser Grundlage Reflexionsgespräche an Hand der vom Landesjugendwerk der AWO erarbeiteten Reflexionsbögen.

→ Anleitung in der Einsatzstelle

→ pädagogische Begleitung

Lohnsteuer

→ Einkommensteuer

M

Meldung zur Sozialversicherung

Die Anmeldung und Abmeldung zur Sozialversicherung nach DEÜV müssen in Kopie an das Landesjugendwerk geschickt werden. Diese Meldungen sind der verbindliche Nachweis darüber, dass eine Freiwillige/ein Freiwilliger tatsächlich die vereinbarte Dienstzeit abgeleistet hat.

Minderjährige Freiwillige

- Aufsichtspflicht
- Jugendarbeitsschutzgesetz

Mutterschutz

Das Mutterschutzgesetz findet Anwendung. Freiwillige haben auch Anspruch auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld. Daher müssen die Einsatzstellen die Umlage U2 abführen.

- Arbeitsschutzvorschriften
- Umlagen
- Elternzeit

N

Nachtarbeit

Minderjährige dürfen laut § 14 JArbSchG nicht zur Nachtarbeit eingesetzt werden. Auch für volljährige BFDler_innen gilt bei der AWO der Grundsatz des Nachtarbeitsverbots. Ausnahmen sind nur auf ausdrücklichen Wunsch der volljährigen Freiwilligen und mit ausdrücklicher Zustimmung des Trägers möglich. Die Freiwilligen dürfen für den Nachtdienst oder die Nachtbereitschaft auf keinen Fall allein eingesetzt werden.

- Jugendarbeitsschutzgesetz

Nebentätigkeit

Nebentätigkeiten sind möglich, aber immer mit dem Träger abzustimmen und durch die Einsatzstelle zu genehmigen. Auch bei Teilzeittätigkeit im Bundesfreiwilligendienst ist diese Genehmigung notwendig, da der BFD immer mehr als 20 Stunden umfasst.

Nebentätigkeiten in der gleichen Einrichtung, bei der der Freiwilligendienst geleistet wird, kommen aber nicht in Frage (wegen der Arbeitsmarktneutralität und der sozialversicherungsrechtlichen Folgen).

Nichterscheinen

Wenn ein/e Freiwillige/r den Dienst nicht antritt und auch keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegt, so ist die Kündigung im Rahmen der Probezeit möglich. Anspruch auf Zahlung des Taschengeldes und Sachleistungen hat die/der Freiwillige in diesem Fall nicht.

P

Pädagogische Begleitung

Der Gesetzgeber regelt Art und Umfang der pädagogischen Begleitung in § 4 BFDG. Die pädagogische Begleitung hat das Ziel, die Freiwilligen auf ihren Einsatz in ihrem neuen Erfahrungsraum vorzubereiten und ihnen zu helfen, Eindrücke auszutauschen und Erfahrungen aufzuarbeiten. Darüber hinaus sollen durch die pädagogische Begleitung soziale und interkulturelle Erfahrungen vermittelt und das Verantwortungsbewusstsein der jungen Freiwilligen für das Gemeinwohl gestärkt werden.

Die pädagogische Begleitung umfasst die fachliche Anleitung der Freiwilligen durch die Einsatzstelle, die individuelle Betreuung durch die pädagogischen Kräfte des Landesjugendwerks der AWO Sachsen-Anhalt e. V. in Zusammenarbeit mit der Einsatzstelle, sowie die Seminararbeit.

- Seminare

Planstelle

Freiwillige sind zusätzliche Hilfskräfte, die nicht auf einer Planstelle bzw. als Ersatz für eine Fachkraft eingesetzt werden dürfen.

- Arbeitsmarktneutralität

Praktikum

Ein Freiwilligendienst wird bei einigen sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Ausbildungen und Studiengängen als Vorpraktikum anerkannt. Dazu bedarf es teilweise eines fachgebundenen praktischen Einsatzes. Die genauen Kriterien für die Anerkennung des Praktikums sind bei den entsprechenden Bildungseinrichtungen zu erfragen.

Probezeit

Die ersten sechs Wochen des Freiwilligendienstes gelten als Probezeit.

→ Kündigung

Q**Qualifikation**

Der BFD ist kein Ausbildungsverhältnis, es führt also zu keinem Schul- oder Berufsabschluss. Zum Teil kann er als Teil einer weiterführenden Qualifikation angerechnet werden. Sein Qualifizierungswert liegt vor allem im Bereich der sozialen Erfahrungen und sozialen Bildung sowie der beruflichen Orientierung.

R**Rahmenvereinbarung**

Zur Regelung der Rechtsbeziehung zwischen der Einsatzstelle und dem Landesjugendwerk der AWO Sachsen-Anhalt e.V. schließen diese beiden Einrichtungen eine Rahmenvereinbarung ab. Hier wird insbesondere eine Einsatzstellenumlage festgelegt, mit der die Einsatzstellen sich an der Finanzierung der pädagogischen Begleitung beteiligen.

Rechtsträger

Mit Rechtsträger ist der rechtsverantwortliche Träger einer oder mehrerer Einsatzstellen gemeint. Beispielsweise kann ein AWO-Kreisverband Rechtsträger mehrerer Kindertagesstätten sein, in denen Freiwillige eingesetzt werden. Der Rechtsträger ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in seinen Einsatzstellen verantwortlich und agiert als Antragsteller und Empfänger von Bescheiden, die seine Einsatzstellen betreffen. Er entscheidet über Personalfragen, Finanzausstattung und Zahlungswege.

Rechtsverhältnis

Die Vereinbarung über den Bundesfreiwilligendienst ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der/dem Freiwilligen und der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA). Es handelt sich dabei weder um ein Arbeits- noch um ein Ausbildungsverhältnis: Es entsteht ein Rechtsverhältnis eigener Art. An die arbeitsrechtlichen Regeln wird sinntensprechend und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des BFD angeknüpft. Bezüglich der öffentlich-rechtlichen Schutzvorschriften ist der BFD einem Arbeitsverhältnis gleichgestellt. Die Zuständigkeit liegt bei den Arbeitsgerichten.

→ Vereinbarung

S**Sachbezugswerte**

Die Sachbezugswerte – freie Unterkunft und freie Verpflegung – werden jährlich in der Sachbezugswerttabelle aktualisiert. Diese Tabelle wird zugrunde gelegt, wenn diese Sachbezüge vollständig ausgezahlt werden. Möglich ist auch die Zahlung eines Zuschusses zu Unterkunft und Verpflegung, der sich unterhalb der Tabellenwerte bewegt. Werden Sachbezugswerte als Sachleistung gewährt, ausgezahlt oder ein Zuschuss gezahlt, gelten sie zusammen mit dem Taschengeld gemäß der Sozialversicherungs-entgeltordnung als Einkommen und müssen entsprechend bei der Sozialversicherung und Besteuerung berücksichtigt werden. Werden Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung nicht von der Einsatzstelle gestellt, können Geldersatzleistungen bis zur Höhe der jeweils gültigen Sachbezugswerte gezahlt werden. Näheres regelt die Vereinbarung. Fahrtkosten gehören nicht zu den vorgesehenen Leistungen.

→ Leistungen im BFD

Schulbildung

Die Teilnahme am BFD setzt keinen bestimmten Schulabschluss voraus.

→ Alter

Schulpflicht

Die Ableistung eines BFD ist nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht möglich. Regelungen dazu sind im jeweiligen Landesschulgesetz zu finden. In Sachsen-Anhalt beträgt sie neun Jahre (§40 Abs. 2 SchulG LSA).

Schutzimpfung

Abhängig vom jeweiligen Arbeitsbereich und analog zu den Regelungen für die übrigen Arbeitnehmer_innen kann eine Hepatitis-Schutzimpfung vorgenommen werden. Die Impfung wird von der Einsatzstelle veranlasst. Die Kosten trägt die Einsatzstelle. Bei Minderjährigen kann die Krankenversicherung dafür aufkommen.

Schweigepflicht

Freiwillige haben wie alle anderen Mitarbeiter_innen in einer Einrichtung über die persönlichen Verhältnisse der Betreuten – auch über die Zeit des Einsatzes hinaus – strenges Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu wahren. Die Bestimmungen der §§ 5, 43 Bundesdatenschutzgesetz finden Anwendung.

Seminare

Neben dem praktischen Einsatz in der Einsatzstelle ist ein wesentlicher Bestandteil des Bundesfreiwilligendienstes die Teilnahme an den Bildungsangeboten.

Für Freiwillige im Alter bis 27 Jahre schreibt der Gesetzgeber 25 Seminartage pro Jahr vor, von denen fünf Tage als politische Bildung in einem Bildungszentrum des Bundes angeboten werden. Die übrigen Seminare führt das Landesjugendwerk der AWO Sachsen-Anhalt e.V. durch: ein sechstägiges Einführungsseminar, ein sechstägiges Vertiefungsseminar und ein siebentägiges Abschlussseminar. Die Teilnahme am Bildungsprogramm ist Pflicht. Der Urlaub ist außerhalb der Seminarzeiten zu nehmen.

Für Freiwillige im Alter über 27 Jahren sind laut Richtlinie des Bundes 12 Seminartage pro Jahr festgelegt. Das Landesjugendwerk der AWO Sachsen-Anhalt sieht für diese Freiwilligen Einzeltage ohne Übernachtung vor. Die Seminartage werden vom Landesjugendwerk der AWO oder von anderen Trägern zur Auswahl angeboten. In Abstimmung mit dem Landesjugendwerk kann auch die Teilnahme an Fortbildungsangeboten in der Einsatzstelle auf die Seminartage angerechnet werden.

Die Einsatzstellen sind verpflichtet, die Freiwilligen zur Teilnahme an den Seminaren und Seminartagen von der Arbeit freizustellen.

Jede Seminarteilnahme ist zuvor beim Landesjugendwerk anzumelden und zu genehmigen.

Schwerpunkte der Seminare sind der Erfahrungsaustausch und die Reflexion über die praktische Tätigkeit, sowie die Auseinandersetzung mit fachlichen, sozialen, politischen und persönlichkeitsbildenden Themen. Die aktive Teilnahme der Freiwilligen an der Seminararbeit unterstreicht den partizipativen Ansatz der Bildungsarbeit des Trägers.

Die Kosten der Seminare sowie die dafür anfallenden Fahrtkosten finanziert das Landesjugendwerk der AWO aus Zuschüssen des Bundesamtes und der Einsatzstellenumlage.

→ Pädagogische Begleitung

Sonderurlaub/ Dienstbefreiung

Eine Beurlaubung aus wichtigen persönlichen Gründen – etwa im familiären Bereich oder zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten – ist möglich.

Sozialversicherung

Teilnehmer_innen des BFD sind während ihrer freiwilligen Dienstzeit genau wie Arbeitnehmer_innen sozial abgesichert. Sie werden in der gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versichert. Sie können nicht bei ihren Eltern familienversichert bleiben, da sie mit dem Taschengeld ein eigenes Einkommen haben.

→ Krankenversicherung

Die Versicherungsbeiträge zahlt die Einsatzstelle bzw. deren Rechtsträger, und zwar sowohl den Arbeitgeber- als auch den Arbeitnehmeranteil. Als Berechnungsgrundlage dienen das Taschengeld plus der Wert der Sachbezüge (z. B. falls Unterkunft oder Verpflegung durch die Einsatzstelle kostenlos zur Verfügung gestellt oder als Geldersatzleistung gewährt werden).

Bei der **Arbeitslosenversicherung** gilt eine Besonderheit bei der Berechnung des Versicherungsbeitrages: Für Freiwillige, die unmittelbar vor dem BFD versicherungspflichtig beschäftigt waren, wird er nicht auf der Grundlage des BFD-Taschengeldes, sondern nach der monatlichen Bezugsgröße berechnet (§ 344 Abs. 2 SGB 3 in Verbindung mit § 130 Abs. 2 Nr. 2)

Für Personen, die das Lebensalter für die **Regelaltersrente** erreicht haben, muss zur Arbeitslosenversicherung nur der Arbeitgeberanteil abgeführt werden. Auch zur Rentenversicherung muss nur der Arbeitgeberanteil abgeführt werden, wenn die Freiwilligen eine Altersvollrente beziehen (unabhängig ob vor oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze).

Studienplatz/Anrechnung

Grundsätzlich gilt: Wer einen Freiwilligendienst geleistet hat, darf bei der Bewerbung um einen Studienplatz nicht benachteiligt werden. Ein zu Beginn oder während des BFD zugewiesener Studienplatz verschafft bei einer erneuten Bewerbung oder nach Ende des Dienstes den Vorrang vor allen übrigen Bewerber_innen bei der Auswahl für denselben Studiengang. Ein ausführliches Merkblatt hierzu hat die Stiftung für Hochschulzulassung (früher ZVS) herausgegeben.

In einigen Fällen rechnen die Universitäten und Hochschulen ihren Bewerber_innen bei der Aufnahme entsprechender Studiengänge ihre Dienstzeit als Praktikum an. Informationen dazu sind bei den jeweiligen Studienstätten einzuholen.

T

Tätigkeiten

Bundesfreiwillige leisten überwiegend praktische Hilfstätigkeiten in gemeinwohlorientierten Einrichtungen. Sie arbeiten unter Anleitung von Fachkräften und dürfen keine Tätigkeiten ausüben, die Fachkräften vorbehalten sind. Maßgeblich für die Beurteilung von möglichen Tätigkeiten ist immer das persönliche Vermögen des Freiwilligen, die objektiven Gegebenheiten der Situation und die persönlichen Verhältnisse der/des zu Betreuenden. In keinem Fall darf Freiwilligen die alleinige Verantwortung bei den übertragenen Tätigkeiten bzw. im Einsatzbereich obliegen. Die fachliche Verantwortung, die Steuerungsfunktion und die Aufsichtspflicht liegen immer bei der verantwortlichen Fachkraft der Einsatzstelle.

Taschengeld

Das Taschengeld, das die Freiwilligen für ihren Dienst erhalten können, soll „angemessen“ sein. Im Gesetz ist lediglich die Höchstgrenze für ein Taschengeld festgelegt. Sie richtet sich nach der in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten geltenden Beitragsbemessungsgrenze. Höchstgrenze sind sechs Prozent dieses Betrages (bzw. bei Teilzeittätigkeit ein entsprechender prozentualer Anteil davon). Das ist im Jahr 2013 demnach ein Höchstbetrag von 348,00 Euro, bezogen auf eine Vollzeittätigkeit. Über das Taschengeld hinaus darf die Einsatzstelle auch Leistungen für Verpflegung und Unterkunft erbringen. Die Höhe des Taschengeldes und der weiteren Leistungen wird in der Vereinbarung geregelt. Die Einsatzstellen im Raum der AWO in Sachsen-Anhalt haben sich auf einen Richtwert von 250,00 Euro monatlich für das Taschengeld geeinigt.

- Leistungen im BFD
- Kostenerstattung

Teilzeit

Freiwillige ab dem vollendeten 27. Lebensjahr können den Bundesfreiwilligendienst auch in Teilzeit leisten. Die Tätigkeit muss jedoch mehr als 20 Stunden pro Woche umfassen. Taschengeld und Sozialleistungen werden entsprechend anteilig berechnet.

Träger des BFD

Im Bundesfreiwilligendienst ist es - anders als im FSJ/FÖJ - nicht gesetzlich vorgeschrieben, dass sich Einsatzstellen einem Träger anschließen müssen, deshalb ist im Gesetz auch kein Trägerbegriff definiert. Es ist auch möglich, dass Einsatzstellen sich direkt einer Zentralstelle auf Bundesebene anschließen. Dennoch sind auch im BFD die Träger der Freiwilligendienste aktiv. Dies sind Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und ihre Untergliederungen, Religionsgemeinschaften, Gebietskörperschaften und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, ebenso das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben. Das Landesjugendwerk der AWO Sachsen-Anhalt e.V. ist Träger des BFD.

U

Überstunden

- Freizeitausgleich
- Arbeitszeit

Umlagen

Für Freiwillige ist keine Umlage U1 zu zahlen, da sie nicht als Arbeitnehmer_innen dem Entgeltfortzahlungsgesetz unterliegen. Sie erhalten Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall ausschließlich auf der Grundlage des Vertrages.

Umlage U 2 hingegen müssen die Rechtsträger der Einsatzstellen abführen, damit für Freiwillige im gegebenen Fall Mutterschaftsgeld ausgezahlt werden kann.

Unfallversicherung

Freiwillige sind in der Unfallversicherung anzumelden.

→ Berufsgenossenschaft

Unterkunft

Einsatzstellen können für Freiwillige eine Unterkunft stellen. Je nach BFD-Träger und Träger der Einsatzstelle können Geldersatzleistungen bis zu einer Höhe gemäß der jeweils gültigen Sachbezugswertetabelle für Unterkunft ausbezahlt werden.

→ Sachbezugswerte

→ Leistungen im BFD

Unterhalt

Aus der Ableistung eines BFD kann in der Regel kein Unterhaltsanspruch abgeleitet werden.

Urlaub

Der Urlaubsanspruch ist in der Vereinbarung der Vertragspartner geregelt und gilt nur für die Dauer des tatsächlich geleisteten BFD. Die Mindestdauer des Urlaubsanspruches richtet sich nach Bundesurlaubsgesetz (24 Werktage gem. § 2 BurlG) bzw. Jugendarbeitsschutzgesetz (§ 19 ArbZSchG). Während der verpflichtenden Seminarzeiten darf kein Urlaub genommen werden.

V

Verantwortung

Den Freiwilligen kann im Rahmen des Aufgabenbereichs einer Hilfskraft Verantwortung übertragen werden. Zu berücksichtigen ist dabei die persönliche Reife und die individuelle Kompetenz der Freiwilligen.

Vereinbarung

Die Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten. Umfang und Inhalt sind festgelegt und können durch eine Anlage der weiteren Partner ergänzt werden. Im Bereich der AWO gilt eine zusätzliche Anlage, die die Rechte und Pflichten spezifiziert und die Praxisanleitung benennt. BFD-Vereinbarung und AWO-Anlage sind als Vorlage auf der Internetseite des Landesjugendwerkes zu finden.

Die Vereinbarung muss auf dem jeweils aktuellen Formular abgeschlossen werden. Dieses ist auf der Internetseite des Landesjugendwerkes zu finden (www.AWO-jugendwerk-LSA.de - „für Einsatzstellen“). Die von der Freiwilligen und der Einsatzstelle unterzeichnete Vereinbarung soll 4 Wochen vor dem geplanten Beginn des Freiwilligendienstes beim Landesjugendwerk eintreffen.

Verlängerung eines BFD

Der BFD kann insgesamt maximal 18 Monate dauern. Wenn jemand eine kürzere Dauer vereinbart hatte und den Vertrag dann verlängern möchte, so ist das möglich. Auf der Internetseite des Landesjugendwerkes gibt es ein Formular für eine Änderungsvereinbarung zum Vertrag. Dieses wird von Einsatzstelle und Freiwilligen unterzeichnet an das Landesjugendwerk der AWO gesendet.

→ Dauer des Einsatzes

→ Vertragsänderungen

Vermögenswirksame Leistungen

Vermögenswirksames Sparen ist während der Teilnahme an einem BFD möglich. Es wird jedoch kein Arbeitgeberanteil erstattet. Daher verringert sich das Taschengeld um die Höhe des Sparbetrags.

Verpflegung

Das Gesetz regelt, dass Verpflegung oder eine entsprechende Geldersatzleistung bis zur Höhe des jeweils gültigen Sachbezugswertes gewährt werden kann.

→ Leistungen im BFD

Vertrag → Vereinbarung

Vertragsänderungen

Grundsätzlich sind Änderungen des Vertrages auch während seiner Laufzeit möglich. Sie sollen auf dem dafür vorgesehenen Formblatt schriftlich festgehalten und an das Landesjugendwerk der AWO geschickt werden. Dieses leitet die Änderungen dann an die zuständige Behörde weiter, die die Änderungen bestätigt.

→ Verlängerung eines BFD

→ Auflösung eines BFD-Verhältnisses

W

Waisenrente

Die Waisenrente (Halb- und Vollwaisenrente) wird für die Dauer der Teilnahme am BFD weitergezahlt.

Wochenenddienst und Dienst an Feiertagen

Wochenenddienste können im Rahmen der betriebsüblichen Dienstpläne abgeleistet werden. Freiwillige sollen nicht an zwei aufeinander folgenden Wochenenden zum Dienst herangezogen werden.

Bezüglich eines Dienstes an Feiertagen sollte dem besonderen (Rechts-)Status der Freiwilligen Rechnung getragen werden. Grundsätzlich dürfen die Freiwilligen nicht schlechter gestellt werden als die übrigen Mitarbeiter_innen.

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren findet das Jugendarbeitsschutzgesetz Anwendung: Zwei Samstage pro Monat sollen frei sein, zwei Sonntage pro Monat müssen frei sein. Am 24.12. und 31.12. dürfen Jugendliche nur bis 14 Uhr arbeiten. Am 25.12., 1.1., 1.5. und am Ostersonntag dürfen Jugendliche grundsätzlich nicht arbeiten.

Wohngeld

Wohngeld kann beantragt werden, wenn die/der Freiwillige eine eigene Wohnung unterhält und nicht nur als „vorübergehend abwesend vom Elternhaus“ gilt. Die Beantragung des Wohngeldes gilt nur für den Erstwohnsitz. Die zuständigen Behörden entscheiden im Einzelfall über die Bewilligung.

Z

Zentralstelle

Die Zentralstellen tragen dafür Sorge, dass die ihnen angehörenden Träger und Einsatzstellen ordnungsgemäß an der Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes mitwirken.

Die für Träger im Raum der AWO zuständige Zentralstelle ist der AWO-Bundesverband mit Sitz in Berlin.

Zeugnis

Bei Beendigung des freiwilligen Dienstes erhalten die Freiwilligen ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer des freiwilligen Dienstes von der Einsatzstelle. Das Zeugnis ist auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. In das Zeugnis sind berufsqualifizierende Merkmale des Bundesfreiwilligendienstes aufzunehmen. Neben dem Zeugnis ist auch eine Dienstzeitbescheinigung auszustellen, von der eine Kopie an das Bundesamt zu schicken ist.

Zuschläge

Aufgrund der gesetzlich geregelten Leistungen für Teilnehmer_innen am BFD sind Wochenend- und Feiertagsdienste sowie Überstunden nicht mit finanziellen Zuschlägen auszugleichen, sondern durch die Gewährung von Freizeit.

→ Freizeitausgleich

→ Arbeitszeit

Zuschüsse durch die Bundesrepublik → Kostenerstattung